

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi
und der Fraktion der PDS**

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)
– Drucksache 14/1982 –**

**– Sammelübersicht 94 zu Petitionen –
(Novellierung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Rahmen der vollstationären
Pflege)**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-13-15-8291-061687 wird der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Berlin, den 1. Dezember 1999

**Heidemarie Lüth
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

1. Mit der Petition wird die Novellierung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Rahmen der vollstationären Pflege begehrt, die auch von Behindertenverbänden und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt und unter anderem bei der Anhörung zum 4. SGB-XI-ÄndG vorgetragen wurde. Die Leistungen der Pflegeversicherung sollten dahin gehend angepasst werden, dass mit ihrer Hilfe die gesetzlich festgelegte solidarische und würdige Hilfe bei notwendiger vollstationärer Pflege auch eingehalten wird.
2. Dem Begehren der Petentin sollte auch unter Berücksichtigung der Ausschussdrucksache des Gesundheitsausschusses 14/0214 vom Oktober 1999 zu laufenden und vom Bundesministerium für Gesundheit geplanten Gesetzesänderungen hinsichtlich des SGB XI Rechnung getragen werden, wie z. B.:

- Regelungen über Kosten der medizinischen Behandlungspflege im Heim;
 - Stationäre Leistungen der Pflegeversicherung ab 1. Januar 2000;
 - Regelungen zur Qualitätssicherung in der Pflege;
 - Verzahnung mit dem Heimgesetz;
 - Vereinfachung und Straffung des Vertrags- und Vergütungsrechts nach dem SGB XI.
3. Die Petentin begehrt die Sicherung einer kontrollierbaren qualitätsorientierten würdevollen Pflege z. B. nach §§ 1 und 4 SGB XI. Sie begehrt des Weiteren eine nachvollziehbare und nicht missbräuchliche Umlage der Investitionskosten unter Nutzung bzw. Anwendung von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung hinsichtlich einer Regelung der Pflegevergütung nach §§ 82, 83, 84, 87, 88, 89 SGB XI.

Das mit dem Anliegen der Petentin aufgezeigte Problem gibt somit Anlass, die Petition an die Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um das Anliegen der Petentin noch einmal zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.